

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 148/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Buchla F[REDACTED],

geb. 1908, rue A[REDACTED]-B[REDACTED], F [REDACTED] D[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die eingehaltenen Gutachten und die verwerteten Befundtatsachen, betreffen das Verfahren des Berufungsgerichts und die Beweiswürdigung. Derartige Angriffe vermögen die Zulassung grundsätzlich nicht zu begründen. Eine Frage der Beweiswürdigung im Einzelfall ist es auch, ob das Gutachten von Dr. Nasson als Beurteilungsgrundlage dienen konnte. Daß das Berufungsgericht die Tragweite der Vermutung des § 28 Abs. 2 ZPO verkannt hätte, ergibt sein Urteil nicht. Es vermag in tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts nicht festzustellen, daß die vorliegende Hirnarteriosklerose binnen 6 Monaten

nach der Verfolgung aufgetreten ist; es stellt zudem fest, daß die für die Zeit nach 1945 bescheinigten Ausfälle die Leistungsfähigkeit der Klägerin nicht erheblich beeinträchtigt haben. Für eine Überprüfung des Leidenstensors der anerkannten Heilverfahren bestand kein Anlaß; die Klägerin hat das vor dem Tatrichter nicht beantragt.

Mai

Dr. Jähneke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)